



# **Missstände in der Stadtverwaltung**

## **Was können Mitarbeitende tun?**

# Verdacht auf Missstände oder strafbare Handlungen

Die Stadtverwaltung Zürich sorgt mit gut 30 000 engagierten Mitarbeitenden Tag für Tag dafür, dass die Stadt Zürich lebenswert ist und bleibt. Doch auch in einem engagierten und professionellen Umfeld können in Einzelfällen Unregelmässigkeiten auftreten.

Missstände lassen das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung rasch schwinden. Daher ist es wichtig, dass Sie als städtische Angestellte melden, wenn Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass Missstände oder strafbare Handlungen vorliegen. Durch Ihre Aufmerksamkeit kann unkorrektes Verhalten verhindert oder aufgedeckt werden.

Haben Sie als Mitarbeiter\*in der Stadtverwaltung Anhaltspunkte dafür, dass andere Mitarbeitende oder Vorgesetzte:

- Nicht im Interesse der Stadt und nicht korrekt handeln?
- Sich bestechen lassen?
- Öffentliche Gelder verschleudern?
- Einen persönlichen Vorteil aus ihrer beruflichen Stellung ziehen, der ihnen nicht zu steht?
- Andere nicht korrekte oder gar strafbare Handlungen begehen?

Dann melden Sie Ihren Verdacht. Es gibt dazu verschiedene, alternative Möglichkeiten:

Verdacht auf Missstand		
Meldung des Verdachts		
Interne Stellen	Unabhängige Meldestellen	Alternativen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorgesetzte*r</li> <li>– Dienstchef*in</li> <li>– Leitung Personaldienst</li> <li>– Leitung Rechtsdienst</li> <li>– Departementsvorsteher*in</li> <li>– Stadtpräsident*in</li> <li>– Rechtskonsulent*in</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ombudsstelle</li> <li>– Finanzkontrolle</li> <li>&gt; Anonymes Online-Tool für Whistleblowing</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Geschäftsprüfungs- oder Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats</li> <li>– Polizei &gt; Strafanzeige</li> <li>– Bezirksrat &gt; Aufsichtsbeschwerde</li> </ul>

Bei Unsicherheit über das richtige Vorgehen hilft Ihnen die Ombudsstelle gerne weiter.

# Wo kann ich einen Missstand melden?

## Meldung an eine stadtinterne Stelle

Einen Verdacht können Sie Ihrer vorgesetzten Führungskraft melden. Sie dürfen sich aber auch direkt an eine übergeordnete Person in der Linie oder den Rechtsdienst oder Personaldienst wenden.

- Vorgesetzte,
- Leitung des Personal- oder Rechtsdienstes,
- Direktor\*in Ihrer Dienstabteilung,
- Departementsvorsteher\*in,
- Stadtpräsident\*in oder
- Rechtskonsulent\*in des Stadtrats.

## Unabhängige Meldestellen

Wenn Sie sich an eine von der Stadtverwaltung unabhängige Stelle wenden möchten, stehen Ihnen die Ombudsstelle oder die Finanzkontrolle zur Verfügung.

### Ombudsstelle

Die Ombudsstelle prüft Beschwerden, die gegen die Stadtverwaltung erhoben werden. Behördenmitglieder und Angestellte der Stadt sind der Ombudsstelle gegenüber von der **Schweigepflicht entbunden** (Art. 135 Gemeindeordnung der Stadt Zürich, [AS 101.100](#)). Auf Wunsch werden Ihre Angaben auch gegenüber der Verwaltung **vertraulich behandelt**. Das bedeutet, dass Ihr Name gegenüber der Verwaltung nicht genannt wird.

Die Ombudsstelle kann Sie beraten, mit der betroffenen Verwaltungsstelle vermitteln oder nötigenfalls gegenüber der Verwaltung eine begründete Empfehlung oder Kritik abgeben. Zudem kann sie im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung an den Gemeinderat auf Mängel in der Verwaltungstätigkeit hinweisen und Änderungen oder Verbesserungen anregen. Diese Berichterstattung unterstützt den Gemeinderat bei der Oberaufsicht über die städtische Verwaltung.

### Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle prüft die gesamte Haushaltsführung der Stadt Zürich. Im Rahmen der Revisionen werden unter anderem die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung geprüft. Dementsprechend steht die Finanzkontrolle insbesondere bei finanztechnischen Hinweisen auf Unregelmässigkeiten in der Geschäftstätigkeit oder im Beschaffungswesen, bei Urkundenfälschung, Korruption, Bestechung, Vermögensdelikten oder Verstössen gegen personalrechtliche Bestimmungen als Anlaufstelle zur Verfügung.

## **Whistleblowing-Tool der unabhängigen Meldestellen**

Die Ombudsstelle und die Finanzkontrolle stellen den städtischen Mitarbeitenden eine externe, webbasierte Form der anonymen Hinweisübermittlung zur Verfügung. Das Whistleblowing-Tool ermöglicht nicht nur das Platzieren einer Meldung, sondern auch das Führen eines anonymen Dialogs mit der Finanzkontrolle oder der Ombudsstelle. Weder für die hinweisbearbeitenden Personen noch für die Betreiber\*in der Plattform ist es in irgendeiner Form möglich, Rückschlüsse auf die Identität der meldenden Person zu ziehen.

Folgender Link, der auch im städtischen Internet und Intranet zu finden ist, führt Sie zur Plattform: [www.stadt-zuerich.ch/whistleblowing](http://www.stadt-zuerich.ch/whistleblowing).

## **Welche Alternativen gibt es?**

### **Aufsichtsbeschwerde**

Der Bezirksrat übt die Aufsicht über die Gemeinden aus. Ihm kann im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde ein Missstand zur Überprüfung gemeldet werden.

Es gibt keine Vorgaben zum Vorgehen. Als Anzeigerstatter\*in sind Sie nicht Partei einer Untersuchung und haben auch keinen zwingenden Anspruch auf die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde oder weitere Informationen dazu.

### **Meldung an die ständigen Kommissionen des Gemeinderats**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Gemeinderats unterstützen diesen bei der Oberaufsicht über die städtische Verwaltung. Die GPK prüft den Geschäftsbericht des Stadtrats sowie allgemein die Geschäftsführung der Stadtverwaltung. Aufgabe der RPK ist unter anderem die finanzpolitische Prüfung von Ausgabebeschlüssen wie Verträgen, Bauabrechnungen und ganz allgemein der Jahresrechnung und des Budgets der Stadtverwaltung.

### **Strafanzeige**

Wenn Sie bei Ihrer Tätigkeit für die Stadtverwaltung eine strafbare Handlung wahrnehmen oder einen begründeten Verdacht für eine solche haben, sind Sie berechtigt, direkt bei der Polizei Strafanzeige zu erstatten (Art. 152 Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht [AB PR, AS 177.101]).

Wenn Sie auf eine Strafanzeige verzichten, müssen Sie die\*den Dienstchef\*in oder die Leitung des Personal- oder Rechtsdienstes über die strafbare Handlung oder Ihren Verdacht informieren.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu an der Straftat Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt (§ 167 Abs. 1 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess; **LS 211.1**). Die Befreiung von der Anzeigepflicht soll verhindern, dass dieses Vertrauensverhältnis zerstört und die Tätigkeit der Vertrauensperson behindert oder verunmöglicht wird. In diesem Sinne wird beispielsweise das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrpersonen und Schüler\*innen, bzw. deren Eltern oder das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter\*innen und ihren Betreuten geschützt. Auch das Vertrauensverhältnis zwischen Vertrauenspersonen bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und den ratsuchenden Angestellten fällt darunter.

### **Amtsgeheimnis und Treuepflicht**

Als städtische Angestellte haben Sie eine Treuepflicht gegenüber der Stadt als Arbeitgeberin. Daher dürfen Sie Missstände nicht direkt an die Medien oder die Öffentlichkeit melden. Auch müssen Sie Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen schützen (Art. 80 Personalrecht). Bei einer stadtinternen Meldung, einer Meldung an die Ombudsstelle oder die Finanzkontrolle, können Sie sicher sein, weder das Amtsgeheimnis noch die Treuepflicht zu verletzen.

Müssen Sie für eine Aussage vor der Polizei, dem Bezirksrat oder einer Kommission des Gemeinderats eine dem Amtsgeheimnis unterstehende Information offenlegen, müssen Sie sich **vorgängig schriftlich vom Amtsgeheimnis entbinden lassen** (Art. 155 AB PR). Für die Strafanzeige allein bedarf es keiner Entbindung.

# Adressen

## **Ombudsstelle der Stadt Zürich**

Oberdorfstrasse 8  
8001 Zürich  
044 412 00 30  
info.omb@zuerich.ch  
[www.stadt-zuerich.ch/ombudsstelle](http://www.stadt-zuerich.ch/ombudsstelle)  
Sprechstunde nach Vereinbarung

## **Finanzkontrolle der Stadt Zürich**

Bäckerstrasse 7  
8004 Zürich  
044 412 08 50  
zfk-postfach@zuerich.ch  
[www.stadt-zuerich.ch/finanzkontrolle](http://www.stadt-zuerich.ch/finanzkontrolle)

## **Anonyme Meldung über**

[www.stadt-zuerich.ch/whistleblowing](http://www.stadt-zuerich.ch/whistleblowing)

## **Stadtrat der Stadt Zürich**

[www.stadt-zuerich.ch/stadtrat](http://www.stadt-zuerich.ch/stadtrat)

## **Bezirksrat Stadt Zürich**

<https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/statthalteraemter-bezirksratskanzleien.html>

## **Ständige Kommissionen des Gemeinderats**

[www.gemeinderat-zuerich.ch/kommissionen](http://www.gemeinderat-zuerich.ch/kommissionen)

**«Engagiert für  
die Stadt Zürich.»»**

Stadt Zürich  
Human Resources Management  
Rechtsdienst  
Gotthardstrasse 61  
8022 Zürich  
T +41 44 412 37 00

Finanzdepartement